

Freitag, 17. Juni 1966.

Ergänzung der Abrede zwischen der Schweiz und Italien betreffend die Ausübung des Ingenieur- und Architektenberufes vom 5. Mai 1934.

Politisches Departement. Antrag vom 31. Mai 1966 (Beilage).
Departement des Innern. Mitbericht vom 8. Juni 1966 (Einverstandenen).
Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 14. Juni 1966 (Einverstandenen).
Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 10. Juni 1966 (Einverstandenen).

Auf Grund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Politischen Departements wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Der schweizerische Botschafter in Italien (bzw. sein Stellvertreter) wird ermächtigt, den Briefwechsel über die Ergänzung der Abrede zwischen der Schweiz und Italien betreffend die Ausübung des Ingenieur- und Architektenberufes vom 5. Mai 1934 mit dem italienischen Aussenministerium vorzunehmen.
3. Der schweizerische Botschafter (bzw. sein Stellvertreter) wird dem italienischen Aussenministerium zu gegebener Zeit mitteilen, dass die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Ergänzung schweizerischerseits erfüllt sind.
4. Der Briefwechsel wird nach Inkrafttreten in der eidgenössischen Gesetzessammlung publiziert.

Protokollauszug an das Politische Departement (10) zum Vollzug, an das Departement des Innern (10), an das Volkswirtschaftsdepartement (5) und an das Justiz- und Polizeidepartement (5).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Fischer

s.B.31.21.4.J. - PO/JM/zu

Bern, den 31. Mai 1966

AusgeteiltA n d e n B u n d e s r a t

Ergänzung der Abrede zwischen der Schweiz
und Italien betreffend die Ausübung des
Ingenieur- und Architektenberufes vom
5. Mai 1934

- I. Seit Ende 1938 steht zwischen der Schweiz und Italien eine am 5. Mai 1934 getroffene Abrede in Kraft (Text Beilage 1), welche die Bedingungen für die Ausübung des Ingenieur- und Architektenberufes durch Schweizer in Italien und Italiener in der Schweiz regelt. In bezug auf die schweizerischen Architekten ist darin festgelegt, dass lediglich die Träger eines von der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich ausgestellten Architekten-Diploms in Italien zur Berufsausübung zugelassen sind.

- II. Auf Anregung des schweizerischen Generalkonsulates in Mailand wurde in den letzten Jahren geprüft, ob es nicht möglich wäre, im Architektursektor neben den Absolventen der ETH auch diejenigen der "Ecole Polytechnique de Lausanne" und der "Ecole d'Architecture de l'Université de Genève" in den Genuss der Abrede kommen zu lassen. Nachdem das Departement des Innern und die von ihm begrüßten Hochschulen dies ihrerseits befürwortet hatten, wurde die schweizerische Botschaft in Rom beauftragt, die Frage beim italienischen Aussenministerium aufzunehmen. Aus diesen Verhandlungen ist der Entwurf zu einem Briefwechsel zwischen der Botschaft und dem Ministerium zwecks Ergänzung der Abrede von 1934 hervorgegangen (Beilage 2). Da er unseren Wünschen entspricht, wären

wir am möglichst baldigen Austausch dieser Briefe interessiert.

III. Für ein rasches Vorgehen spricht auch, dass italienischerseits nachträglich versucht wird, zwischen diesem Briefwechsel und der Abgabe einer schweizerischen Zusicherung betreffend eine extensivere Auslegung der "schweizerisch-italienischen Erklärung über die Zulassung zum Arzt-, Apotheker- und Tierarztberuf" vom 5. Mai 1934 ein Junktim herzustellen. Die letzte Frage ist schweizerischerseits noch näher abzuklären, was voraussichtlich einige Zeit beanspruchen wird. Indessen sollte vermieden werden, dass der für uns günstige Briefwechsel über die Berufsausübung schweizerischer Architekten in Italien deswegen einen Aufschub erleidet. Durch unsere unverzügliche Bereitschaft, den Briefwechsel vorzunehmen, könnte die italienische Seite möglicherweise zum Verzicht auf das Junktim bewegt werden.

IV. Der Briefwechsel sieht vor, dass die Ergänzung der Abrede von 1934 in Kraft tritt, sobald die Parteien einander gegenseitig mitteilen, dass die Voraussetzungen dafür gemäss den rechtlichen Vorschriften jedes der beiden Staaten erfüllt sind.

Auf italienischer Seite bedarf die Erklärung, durch die dem schweizerischen Partner gewisse Konzessionen eingeräumt werden, der parlamentarischen Genehmigung.

Auf schweizerischer Seite braucht die vorgesehene Ergänzung nach ständiger Praxis den eidgenössischen Räten nicht unterbreitet zu werden, da sie für unser Land keine neuen Verpflichtungen, sondern lediglich Vorteile schafft. Auch die Abrede selbst war seinerzeit den Räten nicht vorgelegt worden; gemäss Beschluss vom 22. Juni 1934 genehmigte sie der Bundesrat in eigener Kompetenz.

- 3 -

Wir schlagen vor, dass der Bundesrat den schweizerischen Botschafter (bzw. seinen Stellvertreter) in Rom der Einfachheit halber schon jetzt beauftragt, dem italienischen Aussenministerium zu gegebener Zeit, d.h. sobald auch die italienische parlamentarische Genehmigung vorliegt, die Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten mitzuteilen.

*

Das Politische Departement beehrt sich daher, dem Bundesrat

zu

b e a n t r a g e n :

1. Der Bundesrat nimmt vom vorliegenden Bericht in zustimmendem Sinn Kenntnis.
2. Der schweizerische Botschafter in Italien (bzw. sein Stellvertreter) wird ermächtigt, den Briefwechsel über die Ergänzung der Abrede zwischen der Schweiz und Italien betreffend die Ausübung des Ingenieur- und Architektenberufes vom 5. Mai 1934 mit dem italienischen Aussenministerium vorzunehmen.
3. Der schweizerische Botschafter (bzw. sein Stellvertreter) wird dem italienischen Aussenministerium zu gegebener Zeit mitteilen, dass die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Ergänzung schweizerischerseits erfüllt sind.
4. Der Briefwechsel wird nach Inkrafttreten in der eidgenössischen Gesetzessammlung publiziert.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Beilagen:

- 1 Abschrift des Textes der Abrede
- 1 Entwurf zum Briefwechsel

Zum Mitbericht an das Departement des Innern, das Justiz- und
Polizeidepartement und das Volkswirtschaftsdepartement

Protokollauszug an das Politische Departement (in 10 Exemplaren)
zum Vollzug, an das Departement des Innern (in 10 Exemplaren), das
Volkswirtschaftsdepartement (in 5 Exemplaren) und das Justiz- und
Polizeidepartement (in 5 Exemplaren).